

MORITZ BÄLZ,
Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.),
Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 158.
Mohr Siebeck (Tübingen 2005) 284 + XX S.; EUR 59,-; ISBN 3-16-148841-5

Deregulierung des Gesellschaftsrechts – dieses Schlagwort läßt sich auf den Großteil der zahlreichen Gesetzesreformen anwenden, die Japan in den letzten Jahren im Bereich des Gesellschaftsrechts durchgeführt hat. Sie sollen es japanischen Unternehmen ermöglichen, ihre Struktur künftig veränderten Marktbedingungen, insbesondere den Herausforderungen der Globalisierung, rascher und flexibler anzupassen. Der Abbau rechtlicher Hürden im Bereich des Gesellschaftsrechts ist eine Reaktion des japanischen Gesetzgebers auf die tiefe strukturelle Krise in den Jahren seit 1990, von der sich die japanische Wirtschaft erst in letzter Zeit zu erholen scheint. Im Zuge dieser Reformwelle wurden im Jahr 2000 in Japan erstmals Regeln für die Gesellschaftsspaltung (*kaisha bunkatsu*) von Kapitalgesellschaften durch das Handelsgesetzänderungsgesetz eingeführt.

Moritz Bälz, der Japan aus Studien- und Forschungsaufenthalten in Tokyo eingehend kennt, analysiert in seiner Dissertation die gesellschaftsrechtlichen Regeln der Spaltung aus zwei Blickwinkeln. Zum einen rechtsvergleichend aus der Sicht des deutschen Rechts, punktuell auch aus der Sicht anderer Rechtsordnungen, insbesondere der US-amerikanischen. Hier kommen die umfassenden rechtsvergleichenden Kenntnisse des Autors zum Tragen, die Bälz als Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, während seines Masterstudiengangs und Forschungsaufenthaltes an der Harvard Law School und als Rechtsanwalt in New York sammeln konnte. Zum anderen bettet Bälz die Darstellung der Spaltung in das System des japanischen Gesellschaftsrechts ein, indem er Parallelen und Unterschiede zu anderen organisationsrechtlichen Akten, etwa zum Aktientausch oder zur Verschmelzung, herausarbeitet. Wo erforderlich, werden wirtschaftliche Hintergründe und Zusammenhänge erläutert. So gelingt es dem Autor, ein umfassendes Bild des Rechtsinstruments der Spaltung zu geben und zugleich die rechtlichen Details präzise und methodisch einwandfrei herauszuarbeiten. Das vorliegende Werk ist die bislang erste umfassende Untersuchung des japanischen Spaltungsrechts nicht nur aus deutscher Sicht, sondern, soweit ersichtlich, in einer westlichen Sprache überhaupt¹.

1 Zuvor bereits knapp L. KÖDDERITZSCH, in: ZJapanR 11 (2001) 65 ff.; M. HAYAKAWA, in: ZJapanR 11 (2001) 37 ff.

Das Buch ist thematisch in drei Teile gegliedert: Grundlagen der Spaltung (S. 9-79), Spaltungsverfahren (S. 80-164) und Spaltungsfolgen (S. 165-238). Im Anhang findet der Leser eine Übersetzung der wichtigsten die Spaltung betreffenden Gesetzesvorschriften² und ein Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen (S. 245 ff.; S. 275 ff.). Zusammenfassungen am Ende jedes Themenkomplexes, ein umfassendes Sachverzeichnis und zahlreiche Querverweise im Text und in den Zusammenfassungen erleichtern den Zugang zum Thema erheblich. Anschauliche Beispiele aus der Gerichtspraxis und graphische Darstellungen und Überblicke runden das Ganze ab.

Die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Spaltung (S. 9 ff.) beginnt mit einer allgemeinen Untersuchung der Spaltung als Regelungsproblem. Motive für Spaltungsvorgänge werden aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht beleuchtet. Bälz legt die ausgleichenden Interessen der verschiedenen Beteiligten ausführlich dar und geht auf die Regelungsziele der Effektivität und Rechtssicherheit ein. Es folgt eine kurze Analyse der schwierigen ökonomischen Situation Japans in den neunziger Jahren, die Anlaß zahlreicher Reformen im Bereich des Gesellschaftsrechts war. Diese werden ebenso wie das den neuen Spaltungsregeln vorausgehende Gesetzgebungsverfahren knapp vorgestellt.

Der Autor erläutert, daß Japan mit seiner Regelung grundsätzlich dem kontinental-europäischen Modell der direkten Spaltung gefolgt ist. Die Frage der Zulässigkeit von *spin-offs* und von anderen Formen der indirekten Spaltung US-amerikanischen Typs wurde ausgespart und bleibt weiterhin der Auslegung überlassen. Anders als in Deutschland bestand im Jahr 2000 keine dem Umwandlungsgesetz entsprechende geschlossene Kodifikation des Umwandlungsrechts. Vielmehr wurden die japanischen Spaltungsregeln damals ins Handelsgesetz eingefügt. Inzwischen sind sie im 5. Buch des Gesellschaftsgesetzes³ zu finden, das größtenteils zum 1. Mai 2006 in Kraft getreten ist und vom Autor nicht mehr berücksichtigt werden konnte, dessen Arbeit den Rechtszustand unter der Geltung des alten Gesellschaftsrechts wiedergibt. Dies schmälert aber den Wert der Untersuchung nicht, da das Spaltungsrecht in seinen wesentlichen Regelungen erhalten geblieben ist (zu einer Ausnahme sogleich). Allerdings haben sich mit der Übertragung in das Gesellschaftsgesetz naturgemäß die Nummern der einzelnen Vorschriften geändert.

Der erste Teil wird abgeschlossen durch eine Herausarbeitung der gesellschaftsrechtlichen Grundsätze der neuen Spaltungsregeln. Die Grundtypen der Spaltung zur Neugründung und der Spaltung zur Aufnahme sind jeweils sowohl in Form einer Ausgliederung als auch einer Abspaltung möglich. Die Aufspaltung wurde bewußt nicht

2 Die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzes finden sich inzwischen im Gesellschaftsgesetz, s. unten Fn. 3 und dazugehöriger Text.

3 *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005, verabschiedet am 29. Juni 2005; verkündet im Amtsblatt am 26. Juli 2005; bis auf einige strittige Vorschriften (etwa was bare Zuzahlungen angeht) am 1. Mai 2006 in Kraft getreten.

geregelt. Bei Einführung der Spaltungsregeln war der Kreis der beteiligten Rechtsträger auf Kapitalgesellschaften, damals Aktiengesellschaft und GmbH, beschränkt. Im Zuge der jüngsten Novellierung des Gesellschaftsrechts ist die Rechtsform der GmbH zum 1. Mai 2006 abgeschafft worden;⁴ an ihrer Stelle wurden neue Gesellschaftsformen eingeführt. Gegenstand der Spaltung kann nur ein Unternehmensteil sein, der den Charakter eines „Geschäfts“ aufweist, was die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten ausschließt. Die Auslegung dieses Rechtsbegriffes ist in der Praxis schwierig und umstritten. Kapitalschutzgrundsätze können den möglichen Gegenstand einer Spaltung weiter begrenzen.

Der zweite Teil (S. 80 ff.) beginnt mit der Darstellung des Verfahrens der Spaltung zur Neugründung. Hierfür sind ein Spaltungsplan mit einem gewissen Mindestinhalt und die Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erforderlich. Anders als nach deutschem Recht und gemäß der europäischen Spaltungsrichtlinie ist keine obligatorische Spaltungsprüfung vorgesehen. Erfordernisse der Voraus- und Nachpublizität sollen sicherstellen, daß Aktionäre und Gläubiger ihre Rechte hinreichend informiert wahrnehmen können. Widersprechende Minderheitsaktionäre haben ein Abfindungsrecht, dessen Effektivität der Autor jedoch wegen der unklaren Maßstäbe für die Berechnung der Abfindung und wegen der hohen Kostenlast kritisch beurteilt (S. 110 f.). Gläubiger werden durch ein spezielles Gläubigerschutzverfahren gesichert. Auf den Einspruch eines Gläubigers hin hat die übertragende Gesellschaft den Gläubiger vorab zu befriedigen oder angemessen zu sichern. Diesbezüglich stellt Bälz heraus, daß das japanische Recht den Schwerpunkt des Gläubigerschutzes auf das Recht auf Schutzmaßnahmen *vor* dem Wirksamwerden der Spaltung legt, wohingegen das deutsche Recht dem Gläubiger regelmäßig erst *nach* Vollzug der Spaltung Schutz gewährt. Dementsprechend kann die Spaltung in Japan erst nach Abschluß des Gläubigerschutzverfahrens eingetragen werden. Mit Eintragung der neuen Gesellschaft wird die Spaltung wirksam.

Das Verfahren der Spaltung zur Neugründung unterscheidet sich vom Verfahren der Spaltung zur Aufnahme vor allem durch die Notwendigkeit, auch die Interessen der Aktionäre und Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft zu schützen. Im Zentrum des Verfahrens steht hier nicht ein Spaltungsplan, sondern der zweiseitige Akt des Spaltungsvertrages.

In einem Unterabschnitt stellt der Verfasser drei besondere Spaltungsverfahren im einzelnen knapp vor (S. 144-161). Das praktisch wichtigste dürfte das vereinfachte Spaltungsverfahren sein, bei dem auf eine Zustimmung der Aktionäre verzichtet wird. Aus deutscher Sicht ist dieses Spaltungsverfahren besonders interessant, da hierzulande bei Erlass des Umwandlungsgesetzes zunächst ebenfalls erwogen wurde, ein Bagatellausgliederungsverfahren einzuführen. Einem besonderen Verfahren unterliegt auch die nicht-verhältnismäßige Spaltung, die zwar nicht ausdrücklich geregelt ist, jedoch

4 Dazu M. DERNAUER, in: ZJapanR 20 (2005) 123 ff.

grundsätzlich für zulässig erachtet wird. Als drittes sieht das Sondermaßnahmengesetz⁵ für Spaltungen, die auf der Grundlage eines ministeriell genehmigten Wiederaufbauplans vorgenommen werden, besondere Verfahrenserleichterungen vor.

Der dritte Teil der Untersuchung ist den Spaltungsfolgen gewidmet (S. 165 ff.). Die Spaltung bewirkt, daß der im Spaltungsplan/-vertrag bezeichnete Vermögensteil im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue bzw. übernehmende Gesellschaft übergeht. Im Gegenzug werden die übertragende Gesellschaft (Ausgliederung) oder deren Aktionäre (Abspaltung) zu Gesellschaftern der neuen bzw. übernehmenden Gesellschaft. Sonderprobleme wie die Entgegenseitbarkeit des Rechtsübergangs gegenüber Dritten, das Schicksal von Höchstbetragshypotheken (die in Japan – anders als in Deutschland – bei der Kreditsicherung eine große Rolle spielen, da es im japanischen Recht keine Grundschuld gibt) und die Auswirkungen der Spaltung auf anhängige Zivilprozesse werden im Anschluß analysiert.

Wie der Autor herausarbeitet, genießt eine durchgeführte Spaltung einen beträchtlichen Bestandsschutz, da ihre Nichtigkeit nur durch Klage geltend gemacht werden kann (S. 182 ff., 200 ff.). Die Nichtigkeitsgründe sind gesetzlich nicht geregelt und teilweise – etwa bei Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer – nicht abschließend geklärt. Ein Nichtigkeitsurteil wirkt *ex nunc* für und gegen jedermann. Praktisch kommen Nichtigkeitsklagen sehr selten vor, was auch an den geringen Erfolgsaussichten liegt. Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung einer vollzogenen Spaltung schrecken Gerichte davor zurück, die Nichtigkeit auszusprechen.

Im Anschluß erörtert der Verfasser die speziellen arbeitsrechtlichen Regeln⁶, die die von einer Spaltung betroffenen Arbeitnehmer schützen (S. 202 ff.). Der dritte Teil des Werkes schließt mit einer konzisen Abhandlung der für die Praxis besonders wichtigen steuerrechtlichen Regeln⁷ der Spaltung (S. 224 ff.).

In seinen Schlußbemerkungen (S. 239 ff.) stellt der Autor heraus, daß die neuen Vorschriften Gesellschaften ein effektives Verfahren zur Durchführung von Spaltungen zur Verfügung stellen, das sich harmonisch in das System des Gesellschaftsrechts einfüge. Dies werde durch die starke Inanspruchnahme des Spaltungsrechts in der Praxis bestätigt. Insgesamt falle auf, daß das neue Recht den Interessen des Managements besonders entgegenkomme.

Abschließend geht Bälz auf die vieldiskutierte Frage ein, ob das neue Spaltungsrecht als Ausdruck einer Konvergenz der gesellschaftsrechtlichen Systeme hin zu einem System angelsächsischer Prägung gewertet werden könne. Gemäß dieser Theorie soll ein

5 Sondermaßnahmengesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie, *Sangyô katsuryoku saisei tokubetsu sochi-hô*, Gesetz Nr. 131/1999.

6 Gesetz über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschaftsspaltungen, *Kaisha bunkatsu ni tomonau rôdô keiyaku no shôkei-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 103/2000.

7 Gesetz zur teilweisen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze, *Hôjin zehô-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 6/2001.

shareholder value-Ansatz wie im angelsächsischen Rechtskreis, der die Interessen der Aktionäre in den Mittelpunkt stellt, langfristig effizienter und daher global durchsetzungsfähiger sein als ein *stakeholder*-Ansatz, der auch die Interessen anderer Beteiligter zu schützen sucht. In einer Gesamtschau zieht der Autor jedoch das Fazit, daß die japanischen Spaltungsregeln nicht einseitig dem *shareholder value*-Prinzip folgten, sondern vielmehr darum bemüht seien, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligter zu erreichen. Hingegen bestätige der Inhalt des neuen Spaltungsrechts die allgemeinere international zu beobachtende Tendenz einer Deregulierung der Gesellschaftsrechte.

Mit seiner durchgängigen Rückkoppelung an die aktuelle internationale Entwicklung ist dem Verfasser eine eindruckliche Darstellung eines besonders wichtigen Aspektes der umfassenden Reformen gelungenen, die das japanische Gesellschaftsrecht in den letzten Jahren geprägt haben. Die Untersuchung ist von großem rechtsvergleichendem Interesse.

Eva Schwittek